

# RINGERVERBAND NRW E.V.

Ruhrstraße 3, 45739 Oer-Erkenschwick  
Telefon: (0 23 68) 21 42 – Telefax: (0 23 68) 69 23 38  
E-Mail: info@ringen-nrw.de



## Lizenzantrag 2021

Eingang RV NRW:

### 1. Persönliche Angaben:

Verein: \_\_\_\_\_

Familienname: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Startausweis-Nr.: \_\_\_\_\_

- Antragsunterlagen:** Der Startausweis ist beizufügen. Es wird hiermit bestätigt, dass dieser rechtmäßig ausgestellt ist. Nur in Verbindung mit dem beigelegten, gültigen Startausweis kann eine Lizenz erteilt werden.
- Antragsgebühren:** Antragstellung bis 30.06.2021 = 5,00 Euro, Antragstellung ab 01.07.2021 = 10,00 Euro (Maßgebend ist der Poststempel).
- Status des Sportlers:** Der Ringerverband NRW e.V. ist ein Amateursportverband. Eine berufsmäßige Ausübung des Ringkampfsports ist in den Ligen des Ringerverbandes NRW Ligen nicht möglich. Der Verein und der Sportler erklären rechtsverbindlich, dass die jeweils gültigen steuerrechtlichen und ggf. ausländerrechtlichen Bestimmungen gewahrt werden. Durch die Erteilung der Lizenz entsteht weder ein arbeitsrechtlicher Vertrag noch ein Werkvertrag zwischen dem Sportler und dem Verein bzw. zwischen dem Sportler und dem Ringerverband NRW e.V.
- Lizenzantrag:** Mit Unterschrift des Sportlers verpflichtet sich derselbe, ab Lizenzerteilung bis zum 31.12.2021 bzw. bis zum Abschluss der Mannschaftskämpfe, der Aufstiegs-kämpfe und der evtl. erforderlichen Relegationskämpfe ausschließlich für den obigen Verein zu starten. Der Antragsteller und der Verein bestätigen, dass - sofern nicht besonders angegeben - noch kein Lizenzantrag für einen anderen Verein (innerhalb oder außerhalb des Verbandsgebiets des DRB) für die angegebene Wettkampfarmart beantragt oder ausgestellt wurde. Dem Antragsteller und dem Verein ist bekannt, dass bei nachträglicher Feststellung falscher Angaben im Rahmen der Beantragung einer Lizenz eine Sanktionierung sowohl des Antragstellers als aktiver Sportler als auch des Vereins nach Maßgabe der Rechts- und Strafordnung („**RuSO**“) des DRB erfolgen kann.
- Bindung an die Statuten:** Der Antragsteller unterwirft sich hiermit unabhängig von einer auf Mitgliedschaft beruhenden Zugehörigkeit zu einem Verein im Verbandsgebiet einer Landesorganisation (LO) des DRB und der dadurch begründeten Verbindlichkeit der jeweiligen Satzung und Ordnungen sowie der Entscheidungen der Organe und Beauftragten des jeweiligen Vereins bzw. der jeweiligen LO den in **ANLAGE 1** genannten Statuten (einschließlich ihrer jeweiligen Anhänge), insbesondere der Satzung des DRB sowie seiner Ordnungen mit Satzungs-rang, sofern und soweit diese in Zusammenhang mit der Tätigkeit als Ringer im Verbandsgebiet des DRB stehen und erkennt diese in ihrer jeweils gültigen Fassung ausdrücklich als für sich verbindlich an. Der Verein erkennt die Satzung und Ordnungen sowie die Entscheidungen der Organe und Beauftragten der jeweiligen LO sowie des DRB als für sich verbindlich an.
- Kenntnisnahme der bindenden Statuten:** Die Bestimmungen, denen sich der Antragsteller und der Verein mit Unterzeichnung dieses Lizenzantrags bindend unterwerfen, sind auf den in **ANLAGE 1** genannten Internetseiten einsehbar und werden dem Antragsteller oder dem Verein auf Wunsch hin in Textform ausgehändigt. Der DRB hält des Weiteren unter der Domain [www.ringen.de/mitteilungen](http://www.ringen.de/mitteilungen) eine Internetseite bereit, mit welcher der Antragsteller und der Verein über Änderungen der jeweils zum Zeitpunkt der Erteilung der Startberechtigung bzw. Lizenz gültigen Rechtsgrundlagen informiert werden. Auf Wunsch des Antragstellers oder des Vereins werden diese über Änderungen der für sie nach Maßgabe der Startberechtigung bzw. der Lizenz für Einzel- und/oder Mannschaftskämpfe verbindlichen Rechtsgrundlagen in Textform informiert. Voraussetzung dafür ist die Bereitstellung einer gültigen E-Mail-Adresse durch den Antragsteller oder den Verein.

Stand: 31.07.2020

8. **Bindungsdauer:** Die Unterwerfung des Antragstellers unter die vorbezeichneten und in **ANLAGE 1** näher spezifizierten Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung entfaltet ihre Rechtswirkung zeitlich befristet für die Dauer von achtzehn (18) Monaten beginnend mit der Erteilung der Lizenz („**Bindungsfrist**“). Dem Antragsteller ist bewusst, dass sich die erklärte Bindung an die Statuten insoweit auch auf rechtswirksam während der Bindungsfrist vorgenommene Änderungen der Bestimmungen bezieht.
9. **Sanktionen:** Der Antragsteller und der Verein erkennen die in § 5 (2) in Verbindung mit Anhang 1 RuSO im Rahmen der Rechts- und Strafgewalt des DRB festgeschriebenen Sanktionen für fahrlässige oder vorsätzliche Verstöße gegen die Regelungen der Rechtsgrundlagen nach § 6 der DRB ausdrücklich als für sich verbindlich an. Sie bestätigen zudem ihre Kenntnis vom Strafenkatalog gem. **ANLAGE 2**.
10. **Datennutzung:** Die LO ist nach Maßgabe der Datenschutzerklärung (**ANLAGE 3**) berechtigt, personenbezogene Daten des Antragstellers zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen, soweit dies für die in dieser Vereinbarung geregelten Tätigkeiten zu dem in **ANLAGE 3** genannten Zweck und Umfang erforderlich ist.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum



\_\_\_\_\_  
Unterschrift des gesetzlichen Vertreters des Vereins  
im Sinne des §§ 26/30 BGB



\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Sportlers



\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Erziehungsberechtigten  
(bei Sportlern unter 18 Jahren)

#### 11. Schiedsvereinbarung zum Lizenzantrag 2021:

Der Antragsteller und der DRB sowie der Ringerverband NRW treffen die nachfolgende Schiedsvereinbarung:

- a. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den DRB und somit auch für den Ringerverband NRW geltenden Anti-Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“) und Anti-Doping-Bestimmungen des Ringer-Weltverbandes United World Wrestling sowie der DRB Anti-Doping Ordnung, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das Deutsche Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) nach der Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 (DRB Anti-Doping Ordnung) entschieden. Dies gilt auch für Streitigkeiten im Einstweiligen Rechtsschutz.
- b. Dem Deutschen Sportschiedsgericht wird die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen wegen Verstößen gegen anwendbare Anti-Doping-Bestimmungen übertragen.
- c. Die Durchführung des Ergebnismanagements und das Recht zur Einleitung des Disziplinarverfahrens in Anti-Doping-Angelegenheiten wird an die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) übertragen. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass die NADA unmittelbar Schiedsklage gegen den Sportler einreichen kann und Partei im entsprechenden Schiedsverfahren wird.
- d. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 61 DIS-SportSchO, des Art. 13 DRB Anti-Doping Ordnung und der Artikel R47ff des Code of Sportsrelated Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA), der Ringer Weltverband United World Wrestling und die weiteren in Art. 13.2.3 (DRB Anti-Doping Ordnung) genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
- e. Die Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Deutsch.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum



\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Sportlers

\_\_\_\_\_  
DRB-Verbandsvertreter



\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Erziehungsberechtigten  
(bei Sportlern unter 18 Jahren)

## ANLAGE 1: Statuten (insbesondere Satzung und Ordnungen)

Alle nachstehend aufgeführten Statuten finden Sie auf unserer Internetseite unter: [www.ringen.de/mitteilungen](http://www.ringen.de/mitteilungen)

<ul style="list-style-type: none"> <li>- Satzung</li> <li>- Rechts- und Strafordnung</li> <li>- Finanzordnung</li> <li>- Kampfrichterordnung</li> <li>- Bundesligaordnung</li> <li>- Richtlinien für die Bundesligakämpfe</li> <li>- Startberechtigungsordnung</li> <li>- Lizenzringerstatut</li> <li>- Sonderbestimmungen für Mannschaftskämpfe</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Liste der durch den DRB gemäß den Anerkennungs-Richtlinien anerkannten Drittveranstalter</li> <li>- Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings – Anti-Doping-Ordnung des DRB 2015 (ADO)</li> <li>- Ringkampfgregeln (International „deutsche Fassung“)</li> <li>- Allgemeine Regelungen („General Regulation“) von United World Wrestling (UWW) und UWW-Europe (<a href="https://unitedworldwrestling.org/governance/regulations-olympic-wrestling">https://unitedworldwrestling.org/governance/regulations-olympic-wrestling</a>)</li> </ul>
---	--

Die Satzung und Ordnungen des DRB sowie die Liste der durch den DRB gemäß den Anerkennungs-Richtlinien anerkannten Drittveranstalter sind grundsätzlich in der aktuellen Fassung auf der DRB Internetseite [www.ringen.de](http://www.ringen.de) im Bereich Download abrufbar.

Die nachstehend aufgeführten Statuten des Ringerverbandes NRW finden Sie auf der Internetseite [www.ringen-nrw.de](http://www.ringen-nrw.de) im Bereich Downloads:

<ul style="list-style-type: none"> <li>- Satzung</li> <li>- Finanzordnung</li> <li>- Lizenzbestimmungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kampfrichterordnung</li> <li>- Datenschutzordnung</li> </ul>
--	---

Die Satzung und Ordnungen des Ringerverbandes NRW sind grundsätzlich in der aktuellen Fassung auf der Internetseite [www.ringen-nrw.de](http://www.ringen-nrw.de) im Bereich Download abrufbar.

## ANLAGE 2: Auszug Finanzordnung des Ringerverbandes NRW

Ordnungsgelder können unbeschadet der Bestimmungen des § 5 (2) RuSO sowie der besonderen in ANHANG 1 genannten Tatbestände nach Maßgabe der verhängt werden. Ferner können nach § 12 der Finanzordnungen folgende Ordnungsgebühren verhängt werden.

<b>§ 12 Ordnungsgebühren</b>	
Folgende Ordnungsgebühren werden erhoben:	
1	<p>Unvollständiges Antreten von Mannschaften im Ligenbetrieb:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Oberliga (je fehlender Ringer) 15,00 €</li> <li>- Landesliga (je fehlender Ringer) 10,00 €</li> </ul> <p>Wird ein Mannschaftskampf aufgrund von fehlenden Ringern, Ringern mit Übergewicht oder Nichtantreten der gegnerischen Mannschaft mit X:0 Punkten gewertet, so wird der Verein, der dieses zu verantworten hat, zusätzlich mit folgender Ordnungsgebühr belegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Oberliga 300,00 €</li> <li>- Landesliga 100,00 €</li> <li>- Ligen auf Bezirksebene 50,00 €</li> </ul>
2	<p>Fehlen von Lizenzmarken, Kontrollmarken oder Startausweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Oberliga 15,00 €</li> <li>- Landesliga 10,00 €</li> <li>- Ligen auf Bezirksebene 5,00 €</li> <li>- Einzelmeisterschaften 15,00 €</li> </ul>
3	Verstöße gegen die Richtlinien bis zu 100,00 €
4	Nichteinhaltung von Terminen 50,00 €
5	<p>Abwesenheitsgebühren bei Versammlungen des RV NRW</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vereine im Mannschaftsbetrieb 100,00 €</li> <li>- Vereine ohne Mannschaftsbetrieb 50,00 €</li> </ul> <p>Ruhende Vereine sind von der Abwesenheitsgebühr befreit. Als ruhende Vereine gelten Vereine, die an keinen sportlichen Aktivitäten des Verbandes teilnehmen. Bei Wettkampfgemeinschaften ist stets die Anwesenheit aller an der Wettkampfgemeinschaft beteiligten Vereine erforderlich. Mitglieder des Präsidiums können bei Versammlungen keine Vereine vertreten. Ihre Anwesenheit zählt nicht in Bezug auf die Abwesenheitsgebühr ihres Vereins.</p>
6	Bearbeitungsgebühr pro Kampfverlegung 10,00 €
7	<p>Fehlende Kampfrichter</p> <p>Vereine bzw. Wettkampfgemeinschaften, die sich an den Mannschaftskämpfen im Ligenbetrieb beteiligen, haben einen lizenzierten Kampfrichter zu stellen. Kommt der Verein oder die Wettkampfgemeinschaft dieser Forderung nicht nach, werden Ordnungsgebühren in folgender Höhe erhoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bundesligen 300,00 €</li> <li>- Oberliga 225,00 €</li> <li>- Landesliga 175,00 €</li> <li>- Ligen auf Bezirksebene 150,00 €</li> </ul>
	<p>Entscheidend für die Berechnung ist die Lizenzzugehörigkeit der zuletzt ausgetragenen Mannschaftssaison. Sofern ein Verein oder eine Wettkampfgemeinschaft mehr als eine Mannschaft stellt, ist ein weiterer lizenziertes Kampfrichter zu stellen. Kann dieser nicht gestellt werden, wird eine Ordnungsgebühr in Höhe von 100,00 € erhoben. Erreicht ein Kampfrichter nicht mindestens 15 Einsätze, so wird dem Verein oder der Wettkampfgemeinschaft 1/15 pro nicht geleitetem Kampf entsprechend der o. a. Ordnungsgebühr berechnet. Dabei muss ein Kampfrichter für mindestens 7 Mannschaftskämpfe im Ligenbetrieb zur Verfügung stehen. Stellt ein Verein oder eine Wettkampfgemeinschaft Kampfrichter über das Pflichtkontingent hinaus, können zur Berechnung der Ordnungsgebühr sämtliche Kämpfe dieser Kampfrichter summarisch berücksichtigt werden, wenn jeder von ihnen mindestens 7 Mannschaftskämpfe geleitet hat. Die Ordnungsgebühr bemisst sich entsprechend.</p>

§ 12 Ordnungsgebühren (Fortsetzung)	
8	<p>Rückzug von Mannschaften</p> <p>Vereine bzw. Wettkampfgemeinschaften, die ihre Mannschaft(en) zurückziehen, freiwillig aus einer Leistungsklasse abziehen oder sich dem Aufstieg entziehen, werden mit Ordnungsgebühren - entgegen der jeweils gültigen DRB-Strafordnung - in folgender Höhe belegt: Für Rückzüge von Mannschaften zwischen dem 01.01. und 15.01. des Jahres werden keine Ordnungsgebühren verhängt. Dieses gilt nicht bei Verweigerung der Aufstiegspflicht. In allen anderen Fällen sind folgende Ordnungsgebühren zu entrichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mannschaften der Oberliga 800,00 €</li> <li>- Mannschaften der Landesliga 400,00 €</li> <li>- Mannschaften auf Bezirksebene 200,00 €</li> </ul> <p>Maßgebend für die o.g. Frist ist der Eingang der schriftlichen Mitteilung beim RV NRW. Vereine, die in der Zwischen- oder Platzierungsrunde oder zum Final-Six nicht antreten, werden als Mannschaftsrückzug gewertet. In diesem Fall erhöht sich die o.g. Ordnungsgebühr um 200 %. Über Ausnahmeregelungen entscheidet das Präsidium im Einzelfall.</p>
9	<p>Werden Aktive oder Funktionäre vom Kampfrichter mit einer Gelben oder mit der Gelb-Roten Karte belegt, zieht dies eine Ordnungsgebühr in folgenden Höhen nach sich:</p> <p><u>Mannschaftssaison</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 1. Gelbe Karte 20,00 €</li> <li>- 2. Gelbe Karte 40,00 €</li> <li>- 3. und jede weitere Gelbe Karte 60,00 €</li> <li>- Gelb-Rote Karte 80,00 €</li> </ul> <p><u>Meisterschaften, Turniere und Freundschaftskämpfe</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gelbe Karte 25,00 €</li> <li>- Gelb-Rote Karte 80,00 €</li> </ul>

### ANLAGE 3: Datenschutzerklärung zum Lizenzantrag 2021

#### I. Hinweise zum Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des RV NRW werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des RV NRW und deren Vereinsmitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jeder Betroffene insbesondere folgende Rechte: das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO, das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO, Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO

Den Organen des RV NRW und allen Mitarbeitern des RV NRW oder sonst für den RV NRW Tätige ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem RV NRW hinaus.

Alle Teilnehmer (Sportler/ Trainer, etc.) – bei Minderjährigen dessen Erziehungsberechtigte – erklären sich mit ihrer Teilnahme an Meisterschaften, Turnieren, Mannschaftskämpfen etc. damit einverstanden, dass die im Zusammenhang mit diesen Veranstaltungen erhobenen Daten und angefertigten Fotos vom Ringerverband NRW - oder einer von ihm beauftragten Person - ohne Anspruch auf Vergütung im Rahmen der Ergebnispräsentation und Berichterstattung in Printmedien und im Internet veröffentlicht werden können. Teilnehmer, die mit einer Veröffentlichung nicht einverstanden sind, haben dem Ringerverband NRW dieses in Schriftform gegenüber der Geschäftsstelle mitzuteilen. Weitere Einzelheiten regelt die Datenschutzordnung.

#### II. Einwilligungserklärung: Veröffentlichung

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Verbandsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Internetauftritten und in Printmedien veröffentlicht und an die Presse weitergegeben. Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen: Teilnehmer an sportlichen Veranstaltungen, Mannschaftsaufstellung, Ergebnisse, Körpergewicht, Alter oder Geburtsjahrgang.

Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen. Alle Personen erklären sich mit ihrer Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen damit einverstanden, dass die im Zusammenhang mit diesen Veranstaltungen erhobenen Daten und angefertigten Fotos und Videos vom Ringerverband NRW - oder einer von ihm beauftragten Person - ohne Anspruch auf Vergütung im Rahmen der Ergebnispräsentation und Berichterstattung in Printmedien und im Internet veröffentlicht werden können.

Auf der Internetseite des Verbands werden die Daten der Organmitglieder, der Bezirksvorstände, der Kampfrichter, der Landes-, Verbands- und Honorartrainer sowie der Ansprechpartner der Vereine mit Vorname, Nachname, Funktion, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), E-Mail-Adressen und Telefonnummern veröffentlicht.

#### Mit Ihrer Unterschrift erklären Sie:

Ich willige in die Veröffentlichung meiner in Ziffer II. genannten personenbezogenen Daten zu den genannten Zwecken ein. Ich wurde außerdem darauf hingewiesen, dass ich darüber hinaus jederzeit und ohne Angabe von Gründen von meinem Widerrufsrecht Gebrauch machen kann und die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft ändern oder gänzlich frei widerrufen kann. Mir wurde mitgeteilt, dass ein Widerruf zur Folge hat, dass die Verarbeitung meiner Daten, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortgeführt werden darf. Durch den Widerruf meiner Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung allerdings nicht berührt. Den Widerruf kann ich per E-Mail richten an [info@ringen-nrw.de](mailto:info@ringen-nrw.de). Ich wurde darauf hingewiesen, dass meine Einwilligung zur Veröffentlichung unabhängig von der beantragten und ggf. erteilten Bundeslizenz erfolgt und ein Widerruf dieser Einwilligung keinen Einfluss auf den Fortbestand der Bundeslizenz hat."

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum



\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Sportlers



\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Erziehungsberechtigten  
(bei Sportlern unter 18 Jahren)